

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 3. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Februar 2026)

zum Thema:

**Fördermittel für den Kita-Neubau Harzer Straße 51–52 in Berlin-Neukölln –
Förderbedingungen, Prüfkriterien und Kontrolle**

und **Antwort** vom 17. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2026)

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 121
vom 3. Februar 2026
über Fördermittel für den Kita-Neubau Harzer Straße 51–52 in Berlin-Neukölln-
Förderbedingungen, Prüfkriterien und Kontrolle

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Das Neubauprojekt für eine Kindertagesstätte am Standort Harzer Straße 51–52 (12059 Berlin) wurde im Landesprogramm „Auf die Plätze, Kitas, los!“ zur Förderung ausgewählt; der Zuwendungsbescheid wurde im Förderjahr 2020 erteilt, die Fördersumme später angepasst; zudem wurden bereits Mittel ausgezahlt.¹ Das Landesprogramm knüpft Förderungen u. a. an Bedarfs- und Standortkriterien (Bezirksregion/Förderatlas), an eine Bedarfsbestätigung des zuständigen Jugendamtes sowie an die Erlaubnisfähigkeit nach dem SGB VIII.²

¹ <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-20272.pdf>

² https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/fachinfo/ausbau/foerderrichtlinie_2022_2023-inkl-nachtrag.pdf?ts=1718356554

1. Welche Nebenbestimmungen, Auflagen und Zweckbindungen (einschließlich Zweckbindungsfrist, Mittelverwendungs- und Nachweispflichten, Vergabe-/Wirtschaftlichkeitsanforderungen sowie Widerrufs- und Rückforderungstatbestände) wurden im konkreten Zuwendungsbescheid für das Vorhaben Harzer Straße 51–52 festgelegt?

6. Wie wird die ordnungsgemäße Mittelverwendung bei diesem Vorhaben kontrolliert (Zwischen-/Verwendungsnachweise, baufachliche Prüfungen, Vor-Ort-Termine, Plausibilitätsprüfungen), und welche konkreten Sanktionen (Widerruf, Rückforderung, Zweckentfremdungsprüfung, Untersagung der weiteren Auszahlung) sind vorgesehen bzw. wurden geprüft, falls Fördervoraussetzungen oder Auflagen nicht (mehr) vorliegen?

Zu 1. und 6.: Mit dem Zuwendungsbescheid vom 20.10.2020 und dem Änderungsbescheid vom 20.04.2023 wurde dem Kita-Träger BNIG eine Fördersumme in Höhe von 4.180.851 Euro zur Schaffung von 188 Kita-Plätzen am Standort Harzer Str. 51-52 in 12059 Berlin unter Einhaltung der zuwendungsrechtlichen Vorgaben bewilligt. Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich für das beantragte Projekt mit dem Ziel der Schaffung von 188 Kita-Plätzen zu verwenden. Mit Inbetriebnahme der geförderten Kita-Plätze (Betriebserlaubnis) ist eine Bereitstellung der Plätze trägerseitig für mind. 25 Jahre zu gewährleisten (Zweckbindungsfrist). Zur Sicherung der Grundstücksnutzung für mind. 25 Jahre als Kita-Standort ist die Grundbucheintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit als Bewilligungsvorbehalt im Bescheid aufgenommen worden. Die Eintragung wurde trägerseitig vorgenommen.

Des Weiteren wurde die Durchführung eines halbjährlich stattfindenden Baubegleitenden Ausschuss in Abstimmung mit der GSE gGmbH sowie die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis), innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss eines Haushaltsjahres, als Auflage im Zuwendungsbescheid formuliert.

Die übrigen Förderbedingungen können dem beigelegten Musterbescheid (Anlage 1) entnommen werden.

Mit Einhaltung der Auflagen und Nebenbestimmungen darf der Zuwendungsempfänger darauf vertrauen, dass die zugesicherte Fördersumme zur zweckentsprechenden Mittelverwendung ausgezahlt wird. Bei größeren Bauprojekten erfolgt die Mittelauszahlung auf Trägerantrag in der Regel entsprechend dem Baufortschritt und Mittelbedarf (vorliegende Rechnungen von Gewerken etc.) im sogenannten Anforderungsverfahren (vgl. Pkt 1.4 AnBest-P).

Nach Fertigstellung des geförderten Projektes ist die zweckentsprechende Mittelverwendung und die Erreichung des Förderziels (Schaffung der geförderten Plätze) trägerseitig nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Bei Abweichungen oder Nichteinhaltung der Förder- und Finanzierungsbedingungen ist ein (Teil-) Widerruf des Zuwendungsbescheides von Amts wegen zu prüfen.

2. Nach welchen konkreten Kriterien wurde die Förderfähigkeit des Standorts geprüft (insbesondere: Einordnung der Bezirksregion im Förderatlas, Kriterien der Bedarfsfeststellung, wohnortnahe Versorgung) und welche Bedarfsbestätigung des zuständigen Jugendamtes lag hierzu vor (Datum, Inhalt in Kurzform)?

4. Wie lief das Auswahl- und Bewilligungsverfahren konkret ab (Beteiligte Stellen, Prüfschritte, ggf. Bewertungsmatrix/Punktesystem, Gewichtung von Bedarf, Kosten je Platz, Umsetzbarkeit/Zeitschiene, Eigenanteil/Gesamtfinanzierung)? Bitte die maßgeblichen Verfahrensgrundlagen und die im konkreten Projekt angewandten Bewertungskriterien darstellen.

Zu 2. und 4.: Kita-Träger konnten in den Jahren 2012 bis 2024 Fördermittel für die Schaffung von Kita-Plätzen aus dem Landesprogramm „Auf die Plätze, Kitas, los!“ erhalten, wenn die Fördervoraussetzungen gemäß der jeweils gültigen Förderrichtlinie erfüllt wurden. Zu den Fördervoraussetzungen zählten u.a. folgende Kriterien, die zwingend vorliegen mussten.

- vorherrschender Ausbaubedarf an Kita-Plätzen in der betreffenden Region in der das Vorhaben realisiert werden soll (Bedarfsbestätigung durch Jugendamt des Bezirkes + förderfähige Bedarfskategorie gemäß Förderatlas),
- geförderten Plätze sind nach § 43 oder § 45 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) erlaubnisfähig und darüber hinaus geeignet, den Rechts- bzw. Bedarfsanspruch zur Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung in Berlin zu erfüllen,
- der Zuwendungsempfänger ist nach § 75 SGB VIII ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach anerkennungsfähig, um Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII zu betreiben oder erlaubnisfähige Einrichtungen aufzubauen,
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung des einzubringenden Mindesteigenanteils gesichert.

Bei den Auswahl- und Förderentscheidungen wurden neben der Bedarfslage und dem Umsetzungszeitraum auch die Stellungnahme der bezirklichen Jugendämter, die

Wirtschaftlichkeit der Projekte und die gesamtstädtischen Aspekte sowie die Verteilung auf kleine und große Träger und die fachliche Einschätzung der Einrichtungsaufsicht, als auch die Versorgungsquote mit Kita-Plätzen der Bezirke berücksichtigt. Ebenso sind ggf. abgeschlossene Städtebauliche Verträge sowie laufende Sanktionsverfahren gegen Kita-Träger in die Förderentscheidung eingeflossen.

Der Bedarf wurde für jeden Projektstandort mit Hilfe des Förderatlases sowie der bezirkliche Bedarfsbestätigung ermittelt. Die Region Rixdorf des Bezirkes Neukölln, in der sich der Kita-Standort Harzer Str. 51-52 befindet, wies gemäß dem Förderatlas 2019 (Bedarfskategorie 1) keine vorhanden Platzreserven auf, die den prognostisch steigenden Kita-Platzbedarf der Region hätten decken können, so dass ein Platzausbau erforderlich war, um eine bedarfsgerechte Kita-Platzversorgung gewährleisten zu können.

Der Bedarf und die Notwendigkeit zum Kita-Platzausbau in der Region wurde vom Bezirk Neukölln mit Schreiben (ausgefüllter Vordruck) vom 25.07.2019 gegenüber der Geschäftsstelle des Kita-Ausbauprogramms bestätigt.

Eine Erlaubnis nach Projektumsetzung konnte von der Einrichtungsaufsicht in Aussicht gestellt werden. Die bauliche Umsetzbarkeit und die Angemessenheit der Kostenkalkulation des beantragten Neubauvorhabens wurde im Rahmen der baufachlichen Antragsbeurteilung von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenSBW) geprüft und bildete damit die Grundlage für die Berechnung der Fördermittelhöhe.

Die vom Träger geplante Bauzeit von ca. 1,5 Jahren entsprach dem durchschnittlichen Umsetzungszeitraum für vergleichbare Neubauvorhaben. Die Gesamtfinanzierung des Kita-Neubaus war mit Hilfe der Fördermittel und der Trägerbestätigung über die einzubringenden Eigenmittel gesichert, so dass die Förderfähigkeit des Projektes gegeben war und der Zuwendungsbescheid erstellt wurde.

3. Welche trägerbezogenen Voraussetzungen wurden im Verfahren geprüft (z. B. Anerkennung/Anerkennungsfähigkeit nach § 75 SGB VIII, Erlaubnisfähigkeit nach § 45 SGB VIII, Zuverlässigkeits- und Organisationsprüfung) und welche Unterlagen/Nachweise waren dafür im konkreten Fall maßgeblich?

Zu 3.: Der Träger BNIG hat das Verfahren zur Prüfung als Neugründer durchlaufen. Der Neugründungsprozess war durch einen mehrjährigen Beratungsprozess begleitet. In diesem Verfahren wird die grundsätzliche Eignung des Trägers, Kita-Träger im Land Berlin zu werden,

geprüft. Maßgebliche Unterlagen sind ein Trägerkonzept, ein pädagogisches Rahmenkonzept sowie ein Schutzkonzept.

Im weiteren Verlauf erfolgte die Standortprüfung u. a. mit Beratungen zur Planung und Ausgestaltung der Räumlichkeiten.

Die Erteilung der Betriebserlaubnis erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des § 45 SGB VIII. Der Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis liegt noch nicht vor; als prüffähiges Dokument liegt aktuell nur das pädagogische Konzept vor.

Das Prüfverfahren zur Erteilung einer Betriebserlaubnis kann erst mit der vollständigen Vorlage aller erforderlichen Unterlagen abgeschlossen werden.

5. Aus welchen Finanzierungsquellen (Landesprogramm, ggf. Sondervermögen/weitere Töpfe) wurde das Vorhaben gefördert, in welcher Gesamthöhe wurde bewilligt, welche Änderungsbescheide (inkl. Gründe) gab es, und welche Teilbeträge wurden bislang ausgezahlt/abgerufen (jeweils mit Datum und Betrag)?

Zu 5.: Das Förderprojekt wurde aus den in 2020 zur Verfügung stehenden Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur wachsende Stadt (SIWA) finanziert. Mit Zuwendungsbescheid vom 20.10.2020 wurden dem Träger für die Schaffung der 188 Kita-Plätze am Standort Harzer Str. 51-53 in 12059 Berlin 4.381.200 Euro bewilligt.

Mit dem Änderungsbescheid vom 20.04.2023 wurde die Fördersumme auf Antrag des Trägers auf 4.180.851 Euro reduziert.

In den Haushaltsjahren 2023 und 2024 wurden jeweils 800.000 Euro und in 2025 1.800.000 Euro der zugesicherten Fördermittel trägerseitig angefordert und ausbezahlt (vgl. Tabelle 1). Ein verbleibender Auszahlungsbetrag in Höhe von 780.851 Euro steht dem Kita-Träger unter Einhaltung der zuwendungsrechtlichen Vorgaben in 2026 für das o.g. Förderprojekt noch zur Verfügung.

Tabelle 1: Mittelanforderungen des Trägers für das Neubauprojekt Kita Harzer Str. 51-52

Datum der Mittelanforderung	Mittelhöhe	Auszahlung im Haushaltsjahr
06.11.2023	800.000,00 Euro	2023
20.08.2024	800.000,00 Euro	2024
30.12.2024	400.000,00 Euro	2025
18.07.2025	600.000,00 Euro	2025
17.11.2025	800.000,00 Euro	2026

Quelle: SenBJF- Kita-Ausbauprogramm

Berlin, den 17. Februar 2026

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

«Adresse»

Datum 2020

Zuwendungen des Landes Berlin aus dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA) unter Beachtung der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung in Berlin für das Haushaltsjahr 2020

Programmart **Bauliche Maßnahmen nach Nr. 4.2 der Förderrichtlinie**

Zuwendungsart: **Projektförderung**

Finanzierungsart: **Anteilsfinanzierung**

Ihr Antrag vom

Projekt Nr.: **2020 B**

Zuwendungssumme €

Zuwendungsempfänger:

Projekt/Standort:

Bankverbindungen

Landeshauptkasse Berlin

	KontoNr	BLZ
Postbank Berlin	58100	10010010
Landesbank Berlin	0990007600	10050000
Bundesbank Filiale Berlin	10001520	10000000

IBAN
DE47100100100000058100
DE25100500000990007600
DE5310000000010001520

BIC
PBNKDEFF100
BELADEBEXX
MARKDEF1100



- 2 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren obengenannten Antrag bewillige ich Ihnen nach §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30.01.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin - GVBl. S. 31) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2019 (GVBl. S. 742) und § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1948) mit Wirkung vom 06.12.2019 bzw. 01.01.2020, eine nicht rückzahlbare Zuwendung aus den Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA) [Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt — SIWA ErrichtungsG — vom 11.12.2014, zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 25.11.2019 mit Wirkung vom 01.01.2020 (GVBl. S. 742)] in Verbindung mit der Förderrichtlinie - Kitaausbauprogramm - des Landes Berlin in der Fassung vom 01.01.2020 in Höhe von bis zu

_____ €.

A. Bewilligungszeitraum

Als Bewilligungszeitraum gilt der Zeitraum ab der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns bzw. ab Datum des Bescheides bis spätestens zum _____ (mangelfreie Schlussabnahme/Ende laut Maßnahmeplan/ spätestens zum Programmende 31.12.2021). Der Bewilligungszeitraum stellt die zeitliche Begrenzung für die Leistung von Ausgaben zu Lasten der Förderung dar. Gem. Nr. 10.6 der Förderrichtlinie sollen bewilligte Fördermaßnahmen innerhalb von 3 Monaten nach Bescheiderteilung begonnen werden.

B. Zuwendungszweck

Die bewilligte Zuwendung ist **zweckgebunden und ausschließlich** für das beantragte Projekt zum bedarfsgeordneten Ausbau der Kindertagesbetreuung zu verwenden. Die Reservierung der Fördermittel erfolgt im Ergebnis der fachlichen Plausibilitätsprüfung.

Förderzweck ist die Schaffung von _____ neuen Betreuungsplätzen

und/oder

Förderzweck ist der Erhalt von _____ Betreuungsplätzen.

Die aus Mitteln dieses Kitaausbauprogramms geförderten Plätze müssen nach § 45 SGB VIII erlaubnisfähig und darüber hinaus geeignet sein, den Rechts- bzw. Bedarfsanspruch zur Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung im Land Berlin zu erfüllen.

Bewilligungsvorbehalt:

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Vorlage eines Nachweises über die dingliche Absicherung der Grundstücksnutzung als Kita über einen Zeitraum von 25 Jahren, ab Inbetriebnahme der neuen/zusätzlichen Kita-Plätze, durch Eintragung einer beschränkten Grunddienstbarkeit im Grundbuch in Abteilung II an erster Stelle, zugunsten des Landes Berlin vertreten durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung durch den Eigentümer des Grundstücks.

Bei schon im Grundbuch vorhandenen Eintragungen in den Abteilungen II und III ist durch notarielle Rangeintragung sicherzustellen, dass die übrigen Belastungen der vorgenannten Dienstbarkeit (Sicherung der Kitanutzung) den Vorrang einräumen.

Die Fachliche Antragsbeurteilung vom _____ und die hierfür eingereichten Unterlagen, sowie die Ausstattungsliste vom _____ werden für verbindlich erklärt.

- 3 -

Der Finanzierungsplan wird wie folgt festgesetzt:

<u>ENNAHMEN</u>		
Zuwendung	-	€
Eigenmittelanteil 10 %	-	€
weitere Eigenmittel	-	€
Drittmittel	-	€
Ernahmen insgesamt	-	€

AUSGABEN:

KG 200 Herrichten	-	€
KG 300 Bauwerk – Baukonstruktion	-	€
KG 400 Bauwerk – Technische Anlagen	-	€
KG 500 Außenanlagen	-	€
= Maßnahme nach Nr. 3.5.	-	€
KG 600 Ausstattung und Kunst	-	€
KG 700 Baunebenkosten (20 % der Maßnahmen der KG 300-KG 600)	-	€
Anerkannte Gesamtkosten	-	€

Die im Finanzierungsplan darüberhinausgehenden Ausgaben in Höhe von

€ sind aus Eigenmitteln zu finanzieren.

Die Gesamtkosten des Projekts:

€

Begründung der Absenkung der Mittel:**C. Projektdurchführung**

Bei der Projektdurchführung sind folgende Verpflichtungen zu beachten:

- 1.) Der Zuwendungsempfänger, nachfolgend ZE genannt, verpflichtet sich, für die Durchführung der mit diesem Bescheid geförderten Baumaßnahmen keine anderen Mittel als vereinbart aus öffentlichen Haushalten anzunehmen.
- 2.) Bei der Vergabe von Aufträgen findet die Nr. 3 der der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung — ANBest-P Anwendung.

- 3.) Die Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau — ABau) in der jeweils aktuellen Fassung ist anzuwenden und wird für verbindlich erklärt. Sie ist abrufbar unter dem Link: <https://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/abau/>
- 4.) Die Vergabe von Bauleistungen an Unternehmen, die wesentliche Leistungen nicht im eigenen Betrieb ausführen (Generalübernehmer), die Arbeitnehmer unterhalb der Berliner Lohntarife entlohnen, die im Bundes- und Gewerbezentralregister wegen illegaler Beschäftigung eingetragen sind, sind nicht zulässig.
- 5.) Alle Baumaßnahmen sind fachgerecht durchzuführen. Dies gilt insbesondere für Baumaßnahmen an Gas-, Elektro- und Trinkwasseranlagen als auch für Maßnahmen, die die Stand- und Funktionssicherheit eines Gebäudes bzw. seiner Einrichtungen sowie den Brandschutz betreffen.
- 6.) Der ZE verpflichtet sich, sofern bezogen auf die Maßnahme eine entsprechende rechtliche Verpflichtung besteht, das Bauvorhaben durch einen Architekten betreuen zu lassen und dies durch Vorlage eines Architektenvertrages nachzuweisen.
- 7.) Der ZE ist verpflichtet vor Beginn der Bauarbeiten eine ausreichende Bauherrenhaftpflichtversicherung abzuschließen.
- 8.) Der ZE verpflichtet sich, soweit erforderlich, zur Führung eines Bautagebuches nach DIN 276 (Nr. 3.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung — ANBest-P).
- 9.) Bei bestehenden Einrichtungen verpflichtet sich der ZE, die laufende Betreuung der Kinder adäquat zu gewährleisten.
- 10.) Der ZE verpflichtet sich, nach der mängelfreien Schlussabnahme diese in Kopie unverzüglich bei der GSE einzureichen.

D. Auflagen

Die Förderung des Projektes aus dem Kitaausbauprogramm verpflichtet zur Nutzung der Einrichtung nach § 3 Abs. 1 KitaFöG. **Die zusätzlich geschaffenen Plätze unterliegen einer Zweckbindung von zehn Jahren. Bei Erweiterungs- und Neubauten liegt die Zweckbindung bei 25 Jahren, die dingliche Absicherung der Grundstücksnutzung als Kita ist nachzuweisen (s.o. Bewilligungsvorbehalt).** In dieser Zeit ist die lt. Antrag genannte Gesamtplatzkapazität für die Tagesbetreuung anzubieten. Eine Abweichung von dieser bedarf in jedem Fall der Zustimmung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung.

Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Ergeben sich Tatsachen, die eine planmäßige Durchführung des geförderten Projektes beeinflussen oder eine Änderung des verbindlichen Finanzierungsplanes erforderlich machen, ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen (Mitteilungspflicht gem. Nr. 5 ANBest-P).

Sofern über die gleiche Maßnahme Fördermittel aus anderen Programmen beantragt oder bewilligt wurden, ist dies der Bewilligungsstelle — sofern noch nicht erfolgt — unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Vorhaben an einem Standort, die aus unterschiedlichen Förderprogrammen finanziert werden, sind grundsätzlich förder technisch und finanziell voneinander unabhängig durchzuführen. So sind Aufträge getrennt zu vergeben und abzurechnen, um eine Doppelförderung zu vermeiden und eine eindeutige Förderprogrammzuordnung zu gewährleisten.

Bei Maßnahmen, die mit Mitteln aus dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA) oder dem Kommunalinvestitionsprogramm finanziert werden, ist darauf durch entsprechende Angaben auf den Bauschildern hinzuweisen, die nach den Vorgaben der Senatsverwaltung zu gestalten sind. Es ist in geeigneter Weise bei allen aus Zuwendungsmitteln finanzierten Projekten (z.B. bei Publikationen, Ankündigungen von Veranstaltungen und in genutzten Räumen) auf die Förderung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hinzuweisen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung der Maßnahme/des Projekts eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

Folgende Bedingungen und Auflagen sind aufgrund von § 32 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) Bestandteile dieses Bescheides:

- Förderrichtlinie Kitaausbauprogramm für das Land Berlin in der Fassung vom 01.01.2020.
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der Fassung vom Februar 2020.
- Die Punkte 2., 2.1 und 2.2 der Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (BNBest) in der Fassung vom 07.10.2010.
- Verordnung über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Gewährung freiwilliger Leistungen aus Landesmitteln (Leistungsgewährungsverordnung -LGV-) vom 15.11.2011.
Die Verordnung findet Anwendung bei einer Zuwendungsbewilligung ab 25.000 €. Sie findet keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung zehn oder weniger Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden. Auszubildende sind nicht einzurechnen.
- Es besteht die Verpflichtung, den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 3 des Landesmindestlohngesetzes vom 18.12.2013 (GVBl. S. 922) mindestens des in § 9 Landesmindestlohngesetz genannten Mindestlohn zu zahlen. Dies gilt für alle im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ungeachtet des Umstandes, ob sie konkret in einem geförderten Projekt tätig sind oder nicht. Es besteht die Verpflichtung, Dienst- oder Werkverträge im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks nur mit solchen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern abzuschließen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens den Mindestlohn nach Maßgabe des § 9 Landesmindestlohngesetzes zu zahlen. *Achtung: Der Landesmindestlohn steht nicht in Konkurrenz zum allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn oder zu den Branchenmindestlöhnen, sondern ergänzt diese. Andere, höhere Mindestlohnvorgaben gehen dem Landesmindestlohn vor und sind einzuhalten.*

Kontrollen zur Einhaltung der o.g. Verpflichtungen sind auf Ersuchen des Zuwendungsgebers unverzüglich zu ermöglichen und zu unterstützen, insbesondere durch Einblick in die Entgeltabrechnungen oder durch Vorlage der schriftlichen Verpflichtung von dritten Vertragspartnern/innen.

E. Auszahlung der Fördermittel

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn dieser Bewilligungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder dadurch, dass Sie mit beiliegender Einverständniserklärung auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet haben, bestandskräftig geworden ist. Sie kann auch dann ausgezahlt werden, wenn Sie erklärt haben, dass Sie sich im Falle einer Klageerhebung bis zur rechtskräftigen Entscheidung an die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides halten werden.

Die Bewilligung der Zuwendung im Haushaltsjahr 2020/2021 erfolgt unter der Bedingung, dass die Auszahlung bis zum 04.12.2020 veranlasst werden kann. Die Auszahlung setzt - wie bereits dargestellt - voraus, dass bis zum 16.11.2020 entweder die Erklärung auf dem beiliegenden Vordruck abgegeben worden ist oder bis zum 16.11.2020 ein Zeitraum von zwei Monaten nach Zugang des Bewilligungsbescheides verstrichen ist. Die Mittel sind möglichst innerhalb des Haushaltsjahres 2020 zu verausgaben. (Bitte Bauzeitenplan beachten. Anträge für Fristverlängerungen sind möglich)

- 1.) Der jeweilige Zweimonatsbedarf nach Nr. 1.4 ANBest-P ist schriftlich mit dem Vordruck „Mittelanforderung“ anzufordern.

Gem. Nr. 5.4 ANBest-P. sind Sie verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde (hier die im Auftrag des

Landes Berlin tätigen Gesellschaft für StadtEntwicklung —GSE-) **anzuzeigen**, wenn die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können

- 2.) Der ZE hat für die Auszahlung von Zuwendungsmitteln in den Fällen der Nr. 4.2 der Förderrichtlinie ein Bausonderkonto bei einem Kreditinstitut zu eröffnen, das nur zu diesem Zweck genutzt wird. Der Nachweis über die Eröffnung des Bausonderkontos ist durch die Bestätigung des Kreditinstituts unter Nennung der Kontoverbindungsdaten (IBAN und BIC) und des Kontoinhabers zu erbringen.
- 3.) Bevor die Förderung abgerufen werden kann, ist vom Fördernehmer zunächst sein Eigenanteil in Höhe von 10 % vollständig zu erbringen und dem Fördergeber mit Hilfe einer tabellarischen Belegübersicht nachzuweisen.
- 4.) Als Sicherheitseinbehalt wird ein Betrag in Höhe von 5 % in Höhe der Fördersumme bis zur nachgewiesenen mängelfreien Schlussabnahme einbehalten. Dies gilt nur für Baumaßnahmen ab 30.000,00 € pro Platz.

Die Zahlung erfolgt auf ein von Ihnen noch zu benennendes Bausonderkonto (siehe unter 2.).

F. Verwendung der Fördermittel

Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsstelle nach Abschluss des Projektes mit dem Vordruck „Verwendungsnachweis“ in **zweifacher Ausfertigung ohne Belege** - abweichend von Nr. 6 ANBest-P - **innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (mängelfreie Schlussabnahme)** gemäß Nr. 11.5 der Förderrichtlinie nachzuweisen. Für den Fall, dass nach Abschluss der geförderten Maßnahme Angaben für die Vermögensbuchhaltung benötigt werden, sind Sie verpflichtet, mir entsprechende Auskünfte zu erteilen.

G. Rückzahlung nicht verbrauchter Fördermittel

Nicht verbrauchte Zuwendungsmittel sind unverzüglich an die Landeshauptkasse Berlin auf eines der auf der ersten Seite angegebenen Konten unter folgenden Angaben zurückzuzahlen:

SenBJF V A 2 LaPro ,
 Projektnummer 2020 B____ (hier bitte die entsprechende Projektnummer eintragen)
 9810 / 85003,
 Kassenzeichen: 2030006410905

Sollte die Rückzahlung nicht unverzüglich erfolgen, sind diese Mittel mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB Abs.1 bzw. Nr. 8.3 ANBest-P zu verzinsen. Die Höhe des Basiszinssatzes verändert sich und ist dem Bundesanzeiger zu entnehmen.

Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass der Bescheid widerrufen werden kann, soweit Ausgaben nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sein sollten und unter dem Vorbehalt der Antragsprüfung im Einzelnen (Widerrufsvorbehalt nach § 47 Abs. 1 Nr.1 in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) in der jeweils geltenden Fassung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form gemäß § 55a der

- 7 -

Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen. Der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Klageeinlegung die Klagfrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wählen Sie ein Element aus.

Anlagen:

1. Einverständniserklärung
2. Gemeinsames Rundschreiben SenWiEnBe und SenStadtWohn Nr.1/2020 vom 24.02.2020 zum Öffentlichen Auftragswesen (Einführung der UVgO)
3. Vordruck zur Mittelanforderung
4. Nachweis der Eigenmittel (tab. Belegübersicht
5. Anzeige der Eröffnung der Kindertagesstätte
6. Verwendungsnachweis Bau
7. Tabellarische Belegübersicht (Verwendungsnachweis)
8. Sicherungsübereignungsvertrag
9. Inventarverzeichnis
10. Merkblatt zu Vergabemodalitäten
11. Muster einer Vergabeliste VOB/A
12. Muster einer Vergabeliste UVgO